

TOP 2:

Zweites Gesetz zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen

Drucksache: 515/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Seit dem 1. Januar 2014 gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), die die bisherige einheitliche Marktorganisation (Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) abgelöst hat. Die neue gemeinsame Marktorganisation (GMO) sieht in den Artikeln 219 bis 222 ein Instrumentarium außergewöhnlicher Maßnahmen zur Marktstützung vor, um Marktstörungen, auch im Zusammenhang mit Tierseuchen und dem Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit und spezifische Probleme bewältigen zu können.

Die Verordnungsermächtigungen des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz) und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz) sind zur Durchführung der in den Artikeln 219 bis 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geregelten außergewöhnlichen Maßnahmen zur Marktstützung nicht ausreichend. Dies gilt auch für die im Weingesetz entsprechenden Ermächtigungen im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 216 GMO.

Um die außergewöhnlichen EU-Maßnahmen zur Marktstützung in Deutschland durchführen zu können, sind daher die Vorschriften des Marktorganisationsgesetzes, des Agrarmarktstrukturgesetzes, des Milch- und Margarinegesetzes und des Weingesetzes an die GMO anzupassen.

Zusätzlich zu dem durch verändertes Unionsrecht hervorgerufenen Änderungsbedarf sind weitere Änderungen angezeigt. Dies betrifft die Bezeichnung der Bundesministerien, die nach der Umorganisation der Bundesregierung nicht mehr zutreffend sind, die Einfügung von Vorschriften zum Datenschutz sowie weitere Aktualisierungen und redaktionelle Änderungen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 347/15 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 133. Sitzung am 5. November 2015 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/6438 - unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.